



Sachstand

Grundtypen eines Familiensplittings

Grundtypen eines Familiensplittings

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 048/22

Abschluss der Arbeit: 13.04.2022

Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Ziele und Grundtypen eines Familiensplittings	4
2.1.	Familientarifsplitting	4
2.2.	Familienrealsplitting	5
3.	Familiensplitting in Frankreich	6
4.	Geltendes Recht in Österreich, Portugal und Spanien	7
4.1.	Österreich	7
4.2.	Portugal	7
4.3.	Spanien	7
5.	Ansätze des Familienrealsplittings in Form von Freibeträgen für Kinder in Staaten der Europäischen Union	8
5.1.	Belgien	8
5.2.	Bulgarien	9
5.3.	Estland	9
5.4.	Kroatien	9
5.5.	Lettland	9
5.6.	Slowenien	9
5.7.	Ungarn	9
6.	Hinzurechnung eigener Einkünfte von Kindern zu den Einkünften der Eltern in Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums	10
6.1.	Griechenland	10
6.2.	Irland	10
6.3.	Luxemburg	10
6.4.	Niederlande	11
6.5.	Norwegen	11
6.6.	Polen	11
6.7.	Schweiz	11

1. Fragestellung

Zum Thema Familiensplitting wird um die Beantwortung der Fragen gebeten, welche verschiedenen Arten von Modellen des Familiensplittings existieren und wie in anderen Staaten (Frankreich, Österreich, Portugal) existierende Modelle gestaltet sind.

2. Ziele und Grundtypen eines Familiensplittings

Ein Familiensplitting ist ein mögliches Instrument, um die Einkommensteuer bei Familien mit Kindern zu bemessen. Damit kann zum einen das Ziel verfolgt werden, nach der Vorgabe der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit horizontale Steuergerechtigkeit herzustellen und Eltern nicht anders zu besteuern als gleichermaßen leistungsfähige Kinderlose. Zum anderen kann mit der Einführung eines steuerlichen Familiensplittings die eigentlich sozialpolitische Förderung der Kinder und Familien beabsichtigt sein, indem die Begünstigungen über den Ausgleich der Minderung der Leistungsfähigkeit der Eltern hinausgehen.¹

Ein Familiensplitting kann entweder als Familientarifsplitting oder als Familienrealsplitting ausgestaltet sein.²

2.1. Familientarifsplitting

Bei einem Familientarifsplitting werden alle Familienmitglieder als Erwerbs- und Wirtschaftsgemeinschaft analog zur in Deutschland möglichen gemeinsamen Veranlagung von Ehegatten veranlagt.³ Ein Kinderfreibetrag wird nicht mehr gewährt. Das Gesamteinkommen wird auf die einzelnen Familienmitglieder aufgeteilt. Der dabei angewendete Splittingfaktor und damit die konkrete Aufteilung des Einkommens auf die einzelnen Familienmitglieder ist eine politische Entscheidung. Nach der Aufteilung des Einkommens würde der progressive Steuertarif angewendet und anschließend die Steuerschuld entsprechend des Splittingfaktors multipliziert.

Beim Familientarifsplitting sind zahlreiche Varianten denkbar. So kann für die staatlichen Haushalte eine Aufkommensneutralität im Vergleich zum vorigen System vorgegeben werden. Kinder können mit einem kleineren Splittingfaktor als 1 berücksichtigt werden; damit soll dem Umstand

1 Vergleiche zum Beispiel Bergs, Christian; Fuest, Clemens; Peichl, Andreas; Schaefer, Thilo: Das Familienrealsplitting als Reformoption in der Familienbesteuerung, in: Wirtschaftsdienst 2002-10, Seite 639ff.

2 Zu den Anträgen der Fraktionen im Deutschen Bundestag zum Thema Familiensplitting in den letzten drei Wahlperioden wurde eine gesonderte Liste versandt. Die letzte Debatte im Deutschen Bundestag erfolgte am 23.04.2022, vergleiche Stenografischer Bericht, 225. Sitzung, Seite 28664.

3 In diesem Kapitel wird, wenn nicht anders angegeben, der folgende Aufsatz mit zahlreichen weiteren Quellen verwendet, weil er die beiden grundsätzlichen Formen des Familiensplittings ausführlich beschreibt: Bünnagel, Vera: Familiensplitting: Zur Familienförderung nicht geeignet, Otto-Wolff-Institute Discussion Papers 2/2006, September 2006.

Rechnung getragen werden, dass Kinder weniger oder gar nichts zur Finanzierung der Erwerbsgemeinschaft Familie beitragen. Ebenso denkbar ist eine finanzielle Begrenzung des Splittingvor-teils.⁴

Das Familientarifsplitting wird in Frankreich angewendet, vergleiche dazu Kapitel 3.

2.2. Familienrealsplitting

Beim Familienrealsplitting stehen die gegenseitigen Unterhaltsverpflichtungen innerhalb der Familie im Vordergrund. In Folge der Unterhaltsverpflichtungen vermindere sich die steuerliche Leistungsfähigkeit, daher müsse die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer zur Herstellung horizontaler Steuergerechtigkeit entsprechend modifiziert werden.

Der im deutschen Einkommensteuergesetz (EStG) bestehende Kinderfreibetrag und der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf nach § 32 Abs. 6 (ohne die Verrechnung mit dem Kindergeld im Rahmen der Günstigerprüfung) entsprechen vom System her dieser Modifizierung der Bemessungsgrundlage. Im Rahmen eines Familienrealsplittings wird allerdings vorgeschlagen, nicht das soziokulturelle Existenzminimum der Kinder⁵ als Freibetrag heranzuziehen, sondern die Höhe des zivilrechtlich geschuldeten Unterhalts; alternativ könnte auch eine daran orientierte Pauschale steuerfrei gestellt werden. Zur Berechnung könnten die unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte und deren Unterhaltstabellen herangezogen werden.

Im Gegenzug zur Berücksichtigung der Unterhaltsverpflichtungen beim Zahlenden beziehungsweise zur Zahlungen Verpflichteten wird der Unterhalt beim Empfänger, also beim Kind, besteuert. In vielen Fällen dürften die kalkulatorischen Unterhaltszahlungen unter der Besteuerungsgrenze liegen, sodass keine Steuern anfallen, sofern das Kind nicht über eigene hohe steuerpflichtige Einnahmen verfügt. Als Besteuerungsgrenze könnte entweder der Grundfreibetrag herangezogen werden, der auch für Erwachsene gilt oder ein altersspezifischer Freibetrag. Die mindestens steuerfrei zustellende Höhe entspräche dem heutigen Kinderfreibetrag. Mit der Besteuerung des Unterhalts beim Empfänger soll gleichzeitig vermieden werden, dass vermögende Eltern eines Teils ihres Vermögens zur Verringerung ihrer eigenen Leistungsfähigkeit und damit zur Steuerersparnis auf ihre Kinder übertragen.

Um Verwaltungsaufwand zu vermeiden, wird vorgeschlagen, dass die Steuer des Kindes von den ohnehin steuerpflichtigen Eltern abzuführen ist. Das gilt nur, wenn das Kind mangels weiterer Einkünfte nicht veranlagt wird und die Unterhaltsverpflichtung das steuerfreie Existenzminimum überschreitet.

⁴ Vergleiche zu möglichen Konstellationen: Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag: Modellrechnungen zu Verteilungswirkungen eines Familiensplittings, WD 4-3000-192/12, abrufbar auf der Internetseite des Deutschen Bundestages.

⁵ In Deutschland werden daraus gemäß der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts der Kinderfreibetrag und der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf errechnet, vergleiche dazu Bericht über die Höhe des steuerfrei zustellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern für das Jahr 2022 (13. Existenzminimumbericht), Bundestags-Drucksache 19/22800.

Auch das Familienrealsplitting kann verschiedene Varianten aufweisen. So könnte bei den Eltern das Ehegattensplitting beibehalten werden. Bei getrennter Veranlagung könnte ein Ehepartner ebenfalls als unterhaltsberechtigt eingestuft und entsprechend steuerlich behandelt werden. Denkbar ist auch, dass der Grundfreibetrag vom nichts oder gering verdienenden Ehepartner auf den anderen Ehepartner übertragen wird.

3. Familiensplitting in Frankreich

In Frankreich wird das System des *quotient familial* angewendet. Grundlage der Besteuerung ist das Familieneinkommen. Dazu werden die Einkünfte der Eltern und ihrer unterhaltspflichtigen Kinder zusammengerechnet. Um die Einkommensteuerbelastung der Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen unter Berücksichtigung seines Familienstandes anzupassen, wird das Einkommen durch eine der Zahl der Familienmitglieder entsprechende Anzahl von sogenannten *parts* dividiert. Die sich aus der Anwendung der Steuergrundtabelle auf diesen Betrag ergebende Steuer wird wiederum mit der Anzahl der *parts* multipliziert, um die zu zahlende Steuer zu ermitteln.

Der *quotient familial* beträgt bei

Nichtverheirateten ohne Kinder	1,0 <i>part</i>
Nichtverheirateten mit 1 Kind	1,5 <i>parts</i>
Nichtverheirateten mit 2 Kindern	2,0 <i>parts</i>
Nichtverheirateten mit 3 Kindern	3,0 <i>parts</i>
Verheirateten ohne Kinder	2,0 <i>parts</i>
Verheirateten mit 1 Kind	2,5 <i>parts</i>
Verheirateten mit 2 Kindern	3,0 <i>parts</i>
Verheirateten mit 3 Kindern	4,0 <i>parts</i>

Kinder können bis zum 21. Lebensjahr mit ihren Eltern veranlagt werden, wenn die Eltern zustimmen. Befinden sich die Kinder in Ausbildung, können sie bis zum 25. Lebensjahr mit ihren Eltern veranlagt werden. Werden die Kinder getrennt veranlagt, können die Eltern die gezahlten Unterhaltsleistungen als Sonderausgaben abziehen. Verheiratete Kinder haben einen Anspruch auf einen Abschlag vom Einkommen, dieser beträgt für das Jahr 2021 6.042 Euro.

Der Steuerentlastungseffekt durch das Familientarifsplitting ist für jeden zusätzlichen halben *part* auf 1.570 Euro begrenzt.⁶

⁶ Hellio, François; Cadet, Anne; Fermine, Mathieu: Frankreich, in: Mennel, Annemarie; Förster, Jutta: Steuern in Europa, Amerika und Asien, 129. Lieferung 2021.

4. Geltendes Recht in Österreich, Portugal und Spanien

Nach dem geltenden Recht in Österreich und Portugal wurde ausdrücklich gefragt. Spanien wurde in dieses Kapitel mit aufgenommen, weil dort eine Zusammenveranlagung als Familieneinheit möglich ist.

4.1. Österreich

In Österreich gab und gibt es kein Familiensplitting.⁷ Seit dem Veranlagungszeitraum 2019 sind der Kinderfreibetrag und die Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten durch den Familienbonus Plus ersetzt. Der Familienbonus Plus ist ein Steuerabsetzbetrag, der von der fälligen Steuerzahlung abgezogen wird. Er wird nur auf Antrag gewährt und beträgt im Veranlagungsjahr 2022 für Kinder unter 18 Jahren bis zu 1.750 Euro für jedes Kind pro Jahr.

4.2. Portugal

In Portugal können sich Ehepartner für eine gemeinsame Veranlagung entscheiden. In diesem Fall wird das Einkommen der Ehepartner addiert und durch zwei geteilt. Auf einen Teil dieses Einkommens wird ein spezieller Durchschnittssteuersatz angewendet; eine entsprechende Tabelle mit den Einkommensstufen ist im portugiesischen Einkommensteuergesetz veröffentlicht. Der die Tarifstufe übersteigende Teil des Einkommens wird dem normalen Steuersatz unterworfen. Die beiden Steuerbeträge werden addiert. Nach Verdopplung dieser Summe erhält man die zu zahlende Steuer. Der Name dieses Splittingverfahrens nach Artikel 69 des portugiesischen Einkommensteuergesetzes, *quociente familiar*, wurde beibehalten, obwohl ihn seit 2016 nur noch Ehepartner und nicht mehr die Familie mit ihrem gesamten Einkommen in Anspruch nehmen können.⁸

4.3. Spanien

Den rechtlich nicht geschiedenen Ehegatten, die in Spanien unbeschränkt steuerpflichtig sind, steht alternativ zur getrennten Veranlagung das Wahlrecht zu, eine gemeinsame Einkommensteuererklärung im Rahmen der Zusammenveranlagung als Familieneinheit (*unidad familiar*) abzugeben. Bei der Zusammenveranlagung kann der Mindestbetrag von 3.400 Euro geltend gemacht werden. Einen gesonderten Steuertarif zur Milderung der Progression gibt es nicht mehr, sodass die Zusammenveranlagung nicht selten steuerlich ungünstiger sein kann als die Einzelveranlagung.

Für jedes Kind, das unverheiratet ist, das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört und dessen Einkünfte nicht 8.000 Euro jährlich übersteigen, kann

⁷ Rathmaier, Melanie: Kinder im Steuerrecht – Die Berücksichtigung von Kindern im Steuerrecht in den letzten 30 Jahren, Johannes Kepler Universität Linz, Oktober 2021, unter: [Johannes-Kepler-Universität](#), abgerufen am 08.04.2022.

⁸ Guerreiro, Andrea (economias): Quociente familiar ou conjugal: as contas por detrás do IRS em conjunto, unter: <https://www.economias.pt/quociente-conjugal/> [www.economias.pt](#) und: Vieira, Paula (economias): Calcular o IRS em 2022: passo a passo, unter: www.economias.pt, beides abgerufen am 08.04.2022.

der Steuerpflichtige im Rahmen der Familieneinheit einen Mindestbetrag von seinem Einkommen abziehen. Die Höhe der Mindestbeträge ist nach der Anzahl der Kinder gestaffelt. Für Kinder, die unter drei Jahre alt sind, kann ein zusätzlicher jährlicher Betrag von 2.800 Euro geltend gemacht werden.⁹

5. Ansätze des Familienrealsplittings in Form von Freibeträgen für Kinder in Staaten der Europäischen Union

In den nachfolgenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird im Einkommensteuerrecht ein System von Grundfreibeträgen angewendet, die die Bemessungsgrundlage der Steuerpflichtigen mindern. In das Kapitel aufgenommen sind Staaten, in denen Freibeträge nur für Kinder oder für Eltern und Kinder gewährt werden. Diese Berücksichtigung der Kinder wird als Ansatz eines Familienrealsplittings bezeichnet. In einigen Staaten wird eigenes Einkommen der Kinder einem oder beiden Elternteilen zugerechnet.¹⁰

5.1. Belgien

Die Einkünfte minderjähriger Kinder werden zusammen mit den Eltern veranlagt, sofern den Eltern die Nutznutzung der Einkünfte beziehungsweise des Vermögens zusteht. Bei Ehegatten werden diese Kindeseinkünfte demjenigen zugerechnet, bei dem neben den höheren Erwerbseinkünften alle anderen Einkünfte besteuert werden. Die kinder- und familienbezogenen Steuerermäßigungen werden als zusätzliche Grundfreibeträge zu den Grundfreibeträgen für die Eltern gewährt.

zusätzlicher Grundfreibetrag für das 1. Kind	1.690 Euro
zusätzlicher Grundfreibetrag für das 2. Kind	2.650 Euro
zusätzlicher Grundfreibetrag für das 3. Kind	5.390 Euro
zusätzlicher Grundfreibetrag für jedes weitere Kind	6.010 Euro

Die zusätzlichen Grundfreibeträge werden bei Ehegatten zunächst demjenigen zugewiesen, der mit Erwerbseinkünften alle anderen Einkünfte zu versteuern hat. Soweit dessen Einkommen nicht ausreicht, werden sie auf den anderen Ehegatten übertragen.¹¹

9 Hellwege, Sabine: Spanien, in: Mennel, Annemarie; Förster, Jutta: Steuern in Europa, Amerika und Asien, 129. Lieferung 2021.

10 Sofern nicht anders angegeben, sind die Daten generiert aus: European Commission, Taxation and Customs, Taxes in Europe, Database v3.

11 Paquet, Evelyne: Belgien, in: Mennel, Annemarie; Förster, Jutta: Steuern in Europa, Amerika und Asien, 126. Lieferung 2021.

5.2. Bulgarien

In Bulgarien werden Ehepartner getrennt veranlagt, sie erhalten keine Grundfreibeträge. Für jedes Kind bis zum dritten Kind wird ein Freibetrag in Höhe von rund 2.300 Euro jährlich gewährt.

5.3. Estland

In Estland werden Ehepartner getrennt veranlagt, jeder erhält einen individuellen Freibetrag in Höhe von 6.000 pro Jahr. Für das zweite Kind wird ein zusätzlicher Freibetrag in Höhe von 1.848 Euro gewährt, für das dritte und jedes weitere Kind ein Freibetrag in Höhe von 3.048 Euro.

5.4. Kroatien

In Kroatien erfolgt eine getrennt Veranlagung von Ehepartner. Jeder Ehepartner erhält einen Freibetrag in Höhe von rund 6.352 Euro. Für Kinder wird ein zusätzlicher Freibetrag gewährt.

zusätzlicher Grundfreibetrag für das 1. Kind	rund 2.779 Euro
zusätzlicher Grundfreibetrag für das 2. Kind	rund 3.970 Euro
zusätzlicher Grundfreibetrag für das 3. Kind	rund 5.558 Euro
zusätzlicher Grundfreibetrag für jedes weitere Kind	rund 7.543 Euro

5.5. Lettland

In Lettland hat jeder Ehepartner Anspruch auf einen Freibetrag in Höhe von 5.100 Euro. Für jedes Kind wird ein zusätzlicher Freibetrag in Höhe von je 3.000 Euro gewährt.

5.6. Slowenien

Jeder Ehepartner erhält einen jährlichen Freibetrag von 3.500 Euro. Für Kinder werden folgende zusätzliche Freibeträge gewährt:

zusätzlicher Grundfreibetrag für das 1. Kind	rund 2.437 Euro
zusätzlicher Grundfreibetrag für das 2. Kind	rund 2.212 Euro
zusätzlicher Grundfreibetrag für das 3. Kind	rund 1.982 Euro
zusätzlicher Grundfreibetrag für jedes weitere Kind	rund 1.769 Euro

5.7. Ungarn

In Ungarn werden Ehegatten getrennt veranlagt, sie erhalten jedoch einen gemeinsamen Freibetrag in Höhe von rund 1.107 Euro. Für Kinder sieht das Einkommensteuerrecht zusätzliche Freibeträge vor:

zusätzlicher Grundfreibetrag für das 1. Kind	rund 2.214 Euro
--	-----------------

zusätzlicher Grundfreibetrag für das 2. Kind	rund 6.642 Euro
zusätzlicher Grundfreibetrag für das 3. Kind	rund 13.063 Euro
zusätzlicher Grundfreibetrag für jedes weitere Kind	rund 7.307 Euro

6. Hinzurechnung eigener Einkünfte von Kindern zu den Einkünften der Eltern in Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums

In den Staaten in diesem Kapitel lässt sich aus den öffentlich zugänglichen Quellen entnehmen, dass eigenes Einkommen der Kinder den Eltern zugerechnet wird, ohne dass daraus eine besondere Form der Familienbesteuerung zu erkennen wäre.

6.1. Griechenland

Minderjährige Kinder mit einem Einkommen bis 3.000 Euro werden grundsätzlich mit den Eltern zusammen veranlagt. Bei Ehegatten werden Einkünfte dem Elternteil mit dem höheren Gesamtbetrag der Einkünfte zugerechnet. Dieser erhält die kinderbezogene Steuerermäßigung. Ist dieser Elternteil nicht sorgeberechtigt, werden die Kindereinkünfte sowie die kinderbezogenen Steuerermäßigungen dem sorgeberechtigten Elternteil zugerechnet.

Eine getrennte Veranlagung erfolgt, wenn das Kind Einnahmen aus eigener Arbeit, aus Schenkungen, soweit es sich nicht um Schenkungen der Eltern handelt, aus Waisenrenten und gerichtlich oder notariell beurkundeten Unterhaltsrenten hat.¹²

6.2. Irland

Ehegatten werden gemeinsam besteuert. Im Jahr 2001 hat Irland den Abzug von Freibeträgen bei der Ermittlung des steuerlichen Einkommens auf ein System von Steuerabzugsbeträge umgestellt. Kinder mit eigenen Einkünften werden getrennt veranlagt. Eine Ausnahme gilt, wenn von den Eltern an ein Kind Einkunftsquellen oder Vermögensgegenstände übertragen wurden. Daraus stammende Einkünfte werden, solange die Kinder minderjährig und unverheiratet sind, bei den Eltern mitversteuert.¹³

6.3. Luxemburg

Es gilt das System der Haushaltsbesteuerung, das heißt, Ehegatten werden zusammen veranlagt, wenn sie unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben. Seit

¹² Ahouzaridi, Irini: Griechenland, in: Mennel, Annemarie; Förster, Jutta: Steuern in Europa, Amerika und Asien, 127. Lieferung 2021.

¹³ Tipp, Ursula: Irland, in: Mennel, Annemarie; Förster, Jutta: Steuern in Europa, Amerika und Asien, 128. Lieferung 2021.

2018 können sie eine getrennte Veranlagung beantragen. Außerdem werden der Haushalt vorstand und seine minderjährigen Kinder zusammen veranlagt, wobei Einkünfte der Kinder aus nichtselbständiger Arbeit außer Betracht bleiben.¹⁴

6.4. Niederlande

Es gilt das Prinzip der Individualbesteuerung, auch bei Verheirateten. Vom Einkommen eines minderjährigen Kindes werden seine Einkünfte in Form des Nutzungswerts selbstgenutzten Wohnraums und aus wesentlicher Beteiligung sowie sein steuerpflichtiges privates Vermögen dem Elternteil zugerechnet, der das Sorgerecht ausübt. Falls dieses Sorgerecht beiden Elternteilen zusteht, erfolgt die Zurechnung je zur Hälfte auf beide Elternteile. Für alle anderen Einkunftsarten des Kindes, also die Erwerbseinkünfte, ist eine selbständige Veranlagung durchzuführen.¹⁵

6.5. Norwegen

Nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten werden grundsätzlich zusammen veranlagt. Einkünfte von Kindern, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden grundsätzlich dem Einkommen der Eltern zugeschlagen (bei getrennt veranlagten Ehegatten dem höher verdienenden Elternteil). Dieser Grundsatz gilt nicht für Arbeitseinkünfte eines Kindes, das das 13. Lebensjahr vollendet hat. Eine Zusammenveranlagung mit Kindeseinkünften findet bis zum 20. Lebensjahr statt, soweit die Einkünfte aus von den Eltern zugewendeten Vermögen oder Einkunftsquellen herrühren und das Kind unverheiratet ist.¹⁶

6.6. Polen

Für natürliche Personen gilt grundsätzlich das Prinzip der Einzelveranlagung. Die Einkünfte von minderjährigen Kindern unter 18 Jahren sind grundsätzlich bei den Eltern steuerlich zu erfassen. Ausnahmen bestehen jedoch für Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Einnahmen aus nicht von der Einkommensteuer befreiten Stipendien und Einkünften aus zur freien Verfügung überlassenen Vermögensgegenständen, die von den Kindern selbst zu versteuern sind. Werden die Eltern einzeln veranlagt, sind ihnen die Einnahmen der Kinder hälftig zuzurechnen.¹⁷

6.7. Schweiz

Das Einkommen und Vermögen der Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, wird ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet und gemeinsam veranlagt.

¹⁴ Fort, Eric: Luxemburg, in: Mennel, Annemarie; Förster, Jutta: Steuern in Europa, Amerika und Asien, 126. Lieferung 2021

¹⁵ van Helvort, Joost: Niederlande, in: Mennel, Annemarie; Förster, Jutta: Steuern in Europa, Amerika und Asien, 122. Lieferung 2020.

¹⁶ Sedlmayr, Ralf: Norwegen, in: Mennel, Annemarie; Förster, Jutta: Steuern in Europa, Amerika und Asien, 118. Lieferung 2019.

¹⁷ Alberts, Wolfgang; Brzoza, Małgorzata: Polen, in: Mennel, Annemarie; Förster, Jutta: Steuern in Europa, Amerika und Asien, 124. Lieferung 2020.

Das Einkommen von minderjährigen Kindern wird den Eltern zugerechnet. Eine Ausnahme gilt jedoch für Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit des Kindes. Solche Einkünfte werden selbständig besteuert.¹⁸

* * *

18 Kolb, Andreas: Schweiz, in: Mennel, Annemarie; Förster, Jutta: Steuern in Europa, Amerika und Asien, 124. Lieferung 2020.